



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Appenzell, 9. Januar 2025

Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und begrüsst die Stossrichtung der Vorlage mit dem Ziel, die Opferhilfe im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Versorgung zu stärken. Insgesamt schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren vom 8. November 2024 (SODK) mit nachfolgenden Ergänzungen an:

Wir beantragen, Art. 8 Abs. 1 wie folgt zu ändern:
«Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.»

Begründung:

Gemäss Art. 8 Abs. 1 OHG sollen die Kantone die Opferhilfe bekannt machen und die Bekanntmachung der Opferhilfeangebote soll explizit in das OHG aufgenommen werden. Die Kantone sollen die Aufgabe haben, über die Opferhilfe zu informieren und dafür zu sensibilisieren, beispielsweise in Form von Informationskampagnen. Es muss gewährleistet sein, dass die Unterstützungsangebote, insbesondere jene für medizinische und rechtsmedizinische Versorgung, in der Bevölkerung bekannt und für die Opfer leicht zugänglich sind. Diese Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüessen. Da sich aber das bestehende System, respektive die Kompetenzordnung nicht ändert, ist nicht ersichtlich, wieso ausschliesslich den Kantonen dieser Informations- und Sensibilisierungsauftrag zukommen soll. Dem erläuternden Bericht kann entnommen werden, dass die aktuelle Formulierung indes ein Vorschlag seitens Bundes ist (vgl. erläuternder Bericht, Seite 24, Zeile 8). Im Sinne eines Gegenvorschlags beantragen wir, dass die Aufgabe der Bekanntmachung sowohl an Bund als auch Kantone ergeht. Dem erläuternden Bericht ist ebenfalls zu entnehmen, dass die Bekanntmachung mittels Flyer, Internetauftritt etc. erfolgen soll. Da eine gemeinsame Übernahme dieser Aufgabe beantragt wird, ist durch Bund und Kantone gemeinsam ein Leistungskatalog und ein Kostenverteiler zu definieren.

Wir beantragen in Abweichung von der Stellungnahme der SODK vom 8. November 2024, Art. 14a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

«Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu den Leistungen gemäss Art. 14a Abs. 1 haben.»

Begründung:

Mit der angestrebten Formulierung «spezialisierte Stelle» werden die Kantone in der Ausgestaltung des Zugangs zu medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen unnötig eingeschränkt. Die Kantone sollen ein Modell wählen können, das den Zugang zu Leistungen und nicht Stellen sicherstellen kann, so müssen beispielsweise auch regionale Lösungen möglich sein.

Abschliessend möchten wir anfügen, dass es aus unserer Sicht wichtig erscheint, dass die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Ausbildung von Opferhilfefachleuten beibehalten werden soll. Deren Verzicht würde die Wirkung der vorliegenden Teilrevision erheblich schwächen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)